

An die
Gemeinde Angath
Dorfplatz 1
6321 Angath
gemeindeamt@angath.gv.at

Bankverbindung Gemeinde Angath
IBAN: AT64 3635 8000 0302 0807
BIC: RZTIAT22358

Erklärung zur Leerstandsabgabe

für das Kalenderjahr 2023 (und Folgejahre)

Für das Kalendermonate _____ bis _____ 2023

Name des Abgabepflichtigen: _____

(Vor- und Familienname)

Anschrift: _____

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Leerstand befindet, ist Abgabenschuldner (§ 8 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz - TFLAG). Miteigentümer schulden die Abgabe zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht im Fall von Wohnungseigentum. Bei Leerstand auf fremdem Grund ist der Eigentümer der leerstehenden Wohnung, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Anschrift des Leerstandes: _____

I. Selbstbemessung

Bemessungsgrundlage laut Verordnung	Abgabenhöhe (monatlich)	Nutzfläche m ²	Anzahl Monate	Abgabebetrag EUR
Bis 30 m ²	€ 18,75			
mehr als 30 bis 60 m ² Nutzfläche	€ 37,50			
mehr als 60 bis 90 m ² Nutzfläche	€ 52,50			
mehr als 90 bis 150 m ² Nutzfläche	€ 75,00			
mehr als 150 bis 200 m ² Nutzfläche	€ 101,25			
mehr als 200 bis 250 m ² Nutzfläche	€ 131,25			
mehr als 250 m ² Nutzfläche	€ 161,25			

Die Nutzfläche des Objektes und die Anzahl der Monate des Leerstandes im Kalenderjahr sind in die Spalten der jeweiligen Zeile einzutragen. Der Abgabebetrag errechnet sich durch Multiplikation mit der Anzahl der Monate des Leerstandes und ist in die rechte Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Gänge, Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen nicht zu berücksichtigen. **Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. -anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, es sei denn, das tatsächliche Ausmaß weicht mehr als 3 v.H. ab (§ 9 Abs. 2 TFLAG).**

bitte wenden!

Datenquelle:

☐ Baubescheid

☐ Selbstberechnung

(zutreffendes bitte ankreuzen)

(mehr als 3 % Abweichung)

Für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), ist eine Leerstandsabgabe zu erheben. Der Abgabeananspruch entsteht für die ersten sechs Kalendermonate mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand besteht.

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabeanprüche bis zum 30. April des Folgejahres selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Angath vom 29.11.2022 über die Höhe der Leerstandsabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe-gesetz - TFLAG, LGBL.Nr. 86/2022.

II. Erklärung eines Ausnahmetatbestandes nach § 7 TFLAG (Alternativ zur Selbstbemessung)

Von der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 ausgenommen sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden,

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;
- b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;
- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- d) die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- g) für die ein zeitnahe Eigenbedarf besteht.

Es ist keine Abgabe zu entrichten, da ein Ausnahmegrund nach Buchstabe _____ vorliegt.

Glaubhaftmachung des erklärten Ausnahmegrundes:

Das Vorliegen eines allfälligen Ausnahmetatbestandes nach § 7 TFLAG ist glaubhaft zu machen.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter RIS-Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz, Tiroler - TFLAG - Landesrecht konsolidiert Tirol (bka.gv.at).

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

Unterschrift
